

Arbeitsrecht vor Ort



INFORMATIONSSREIHE IHRES PERSONALRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS MAGDEBURG A.Ö.R.

Arztbesuche + Arbeitszeit Alles was Recht ist – oder was ist richtig?

(Februar 2025)

Diesmal möchten wir versuchen, die rechtlichen Hintergründe im Fall von Arztbesuchen während der Arbeitszeit etwas näher erklären.

Drei Dinge vorab:

1. Prinzipiell hat man seine privaten Angelegenheiten außerhalb der Arbeitszeit zu regeln. Krankheiten / Arztbesuche sind primär eine private Angelegenheit. Sie stellen jedoch in einem gewissen Maß auch ein sogenanntes unternehmerisches Risiko dar. Deshalb gibt es aufbauend auf § 616 BGB tarifliche Regelungen im Haustarifvertrag sowie ergänzende Dienstvereinbarungen am Haus.
2. Für die Arbeitszeit der Azubi gelten prinzipiell die gleichen tarifrechtlichen Regelungen unseres Haustarifvertrages wie bei der Arbeitszeit der Beschäftigten. (siehe dazu: § 7 Absatz 1 Satz 1 TV-A-UK MD)

„Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richtet sich nach den tarifvertraglichen Regelungen für die entsprechenden Beschäftigten des Auszubildenden.“

Darüber hinaus fallen Azubi auch unter den Geltungsbereich unserer Dienstvereinbarungen.

3. Für Mitarbeiter, die offiziell im Arbeitszeitmodell der Gleitzeit arbeiten, gelten ein paar wenige abweichende Regelungen – auf diese wird am Ende des Artikels noch einmal gesondert hingewiesen.

Die Arbeitszeit für die Beschäftigten des Uniklinikums sind im § 6 und § 7 des Manteltarifvertrages (MTV-UK MD) geregelt. – hier der Link: [mtv-uk md i.d.f. 9. aendtv vom 19. maerz 2024.pdf](#)

Ergänzt werden diese tariflichen Regelungen des MTV-UK MD durch verschiedene Dienstvereinbarungen zu Arbeitszeitregelungen am Uniklinikum:

- DV 02/2012 **Rahmendienstvereinbarung zur Arbeitszeitregelung** in der Fassung vom 06.06.2024 (gültig ab 01.07.2024)
- DV 04/2023 zur **Arbeitszeitflexibilisierung mittels Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft** (gültig ab 01.01.2024)
- DV 01/2011 über die **Grundsätze zur Dienstplangestaltung** Änderungsversion vom 12.12.2013 (gültig ab dem 01.12.2013)
- DV 02/2020 zur **Arbeitszeit der Lehrkräfte am AZG** (gültig ab 01.08.2020)
- DV 03/2023 über die **Absenkung der schrittweisen Wochenarbeitszeit (WAZ)** (gültig ab 01.10.2023)
- DV 01/2024 über die **Absenkung der schrittweisen Wochenarbeitszeit (WAZ) für Auszubildende des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R.** (gültig ab 01.01.2024)

Die vorstehenden Dienstvereinbarungen finden Sie, wenn Sie diesem Link folgen: [Homepage Personalrat #Dienstvereinbarungen](#)

**Also wie ist das nun mit dem Arztbesuch während der Arbeitszeit?
Muss ich die Zeit nacharbeiten oder gibt es dafür Lohnabzug?
Welche Nachweispflichten gibt es?**

Schauen wir uns zunächst an, was der Manteltarifvertrag dazu sagt.
Im § 18 Absatz 1 MTV-UK MD lesen wir:

„Als Fälle nach § 616 BGB, in denen der Arbeitnehmer unter Fortzahlung des Entgelts im nachstehend genannten Umfang von der Arbeit freigestellt wird, gelten nur die folgenden Anlässe:

...

g) Ärztliche Behandlung von Arbeitnehmern – für die Dauer konkret nachgewiesener notwendiger Behandlungs- und Wegezeiten.“

Diese tarifliche Regelung – die bereits die gesetzliche Regelung des § 616 BGB genauer auslegt – haben wir vom PR in der **Rahmendienstvereinbarung zur Arbeitszeitregelung** in der Fassung vom 06.06.2024 mit der Dienststelle neu verhandelt.

Hier der Link zur: [dv:2012-02_rdv_arbeitszeit_idfv_06.06.2024.pdf](#)

Diese Rahmendienstvereinbarung zur Arbeitszeitregelung umfasst 4 Artikel:

Artikel 1 = Grundsätzliche Regelungen

Artikel 2 = Regelungen zur feststehenden Regelarbeitszeit

Artikel 3 = Regelungen zur flexiblen Arbeitszeit mittels Gleitzeit

Artikel 4 = Schlussbestimmungen

Im Artikel 1 Grundsätzliche Regelungen finden Sie im § 7 verschiedene Hinweise zu **Arbeitsunterbrechungen**.

Das Thema **Arztbesuch** ist dort im Absatz 4 geregelt.

„(4) ¹Die Nacharbeitspflicht gilt nicht für die Dauer einer unumgänglich notwendigen Abwesenheit bei den von Amts-, Kassen-, Vertrauens- oder Versorgungsärzten angeordneten Untersuchungen und Behandlungen, soweit sie nicht außerhalb der Arbeitszeit möglich sind (vgl. § 18 (1) Buchstabe g MTV-UK MD).

²Unaufschiebbarer Arztbesuche wegen plötzlich erlittener Verletzungen oder akut auftretender Erkrankungen sowie Unglücksfälle, bei denen Personen oder Eigentum gefährdet sind und sofort Schaden abgewendet werden muss, sind von der Nacharbeitspflicht ausgenommen. ³Die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit (Sollarbeitszeit) gilt für diesen Tag als erbracht. ⁴Der unmittelbare Vorgesetzte ist jedoch unverzüglich zu unterrichten.“

... ganz simpel übersetzt bedeutet das:

1. Ich muss zunächst immer versuchen, meine Arztbesuche und Behandlungen außerhalb meiner Arbeitszeit zu legen.
2. Wenn das nicht möglich ist, gilt die Ärztliche Behandlung von Arbeitnehmern / Azubi - ebenso wie die durch die Ärzte angeordneten Untersuchungen und Behandlungen - für die Dauer konkret nachgewiesener notwendiger Behandlungs- und Wegezeiten als Arbeitsunterbrechung im Sinne § 616 BGB - in Verbindung mit § 18 MTV-UK MD.
3. Es wird nicht zwischen Fach- und Nichtfachärzten unterschieden. § 18 (1) g spricht von „ärztlicher Behandlung“ und die DV u.a. von „Kassenärzten“.
4. Für die unter 2. beschriebene Zeit besteht weiterhin Anspruch auf Arbeits- bzw. Ausbildungsentgelt.
5. Diese Zeit einer unumgänglichen gegebenenfalls nachzuweisenden Abwesenheit muss nicht nachgearbeitet werden. (Achtung teilweise abweichende Regelungen bei Gleitzeit – siehe unten!)
6. Im Fall unaufschiebbarer Arztbesuche wegen plötzlich erlittener Verletzungen oder akut auftretender Erkrankungen gilt die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit (ohne zusätzliche ET-Minuten) für diesen Tag als erbracht. (Achtung teilweise abweichende Regelungen bei Gleitzeit – siehe unten!)
7. Die/der unmittelbare Vorgesetzte ist immer unverzüglich zu informieren.
8. Die/der unmittelbare Vorgesetzte ist berechtigt, gegebenenfalls einen Nachweis über die Dauer des Arztbesuchs, der Behandlung usw. zu verlangen.
Zur Form gibt es bislang keine formelle Vorschrift/Vordrucke im Haus. Bei der Dauer der Wegezeit ist immer vom tatsächlich für diesen Weg benutzten Verkehrsmittel auszugehen.

Sonderregelungen für Beschäftigten, die in Gleitzeit arbeiten - entsprechend Artikel 3 der DV 02/2012 Rahmendienstvereinbarung zur Arbeitszeitregelung (Fassung vom 06.06.2024)

Diese Beschäftigten haben etwas größere Freiheiten bei der Gestaltung ihrer täglichen Arbeitszeit. Deshalb musste der PR für diese Mitarbeitergruppe im Zuge der Verhandlungen zur Rahmen-DV zur Arbeitszeitregelung ein paar besondere Anrechnungsvorschriften bei den Arbeitsunterbrechungen akzeptieren.

In der DV 02/2012 können Sie unter Artikel 3 Regelungen zur flexiblen Arbeitszeit mittels Gleitzeit im § 4 Abs. 1 lesen:

„(1) ¹Wird der Dienst erst nach dem Arztbesuch im Sinne des Artikels 1 § 7 Abs. 4 ... dieser Dienstvereinbarung aufgenommen und liegt dieser Zeitpunkt nach 09:00 Uhr, gilt als Dienstbeginn der Kernzeitbeginn. ²Dauert ein solcher Arztbesuch oder ein solches Ereignis länger als bis zum Ende der Kernarbeitszeit, so wird nur die Zeit bis zum Ende der Kernzeit als Arbeitszeit gewertet. ³Bei Teilzeitbeschäftigten gilt diese Regelung ebenso - unter Berücksichtigung der für den Teilzeitbeschäftigten individuell festgelegten Kernarbeitszeiten.

Protokollnotiz zu § 4 Abs. 1

Zur Erklärung drei Beispiele: **[ACHTUNG – gelten nur für MA in Gleitzeit nach DV 02/2012!]**

Fall 1:

Der Beschäftigte nimmt um 7:00 Uhr seine Arbeit auf. Um 8:00 Uhr geht er zu einem Arzt. Der Arztbesuch dauert einschließlich der Wegezeit bis 9:30 Uhr.

Gerechnet wird wie folgt:

7:00 bis 8:00 Uhr wird als Arbeitszeit gewertet.

8:00 bis 9:00 Uhr wird als Abwesenheit gewertet.

9:00 Uhr bis 9:30 Uhr muss nicht nachgearbeitet werden und wird somit als Arbeitszeit gewertet.

Fall 2:

Der Beschäftigte nimmt um 7:00 Uhr seine Arbeit auf. Um 14:00 Uhr geht er zu einem Arzt. Der Arztbesuch dauert einschließlich der Wegezeit bis 16:00 Uhr.

Gerechnet wird wie folgt:

7:00 bis 14:00 Uhr wird als Arbeitszeit gewertet.

14:00 bis 15:00 Uhr wird als Arbeitszeit gewertet - weil Kernzeit bis 15:00 Uhr festgeschrieben ist.

Ab 15:00 Uhr wird die Zeit als Abwesenheit gewertet. Der Beschäftigte kommt nicht zurück zur Arbeit.

Fall 3:

Der Beschäftigte nimmt um 8:00 Uhr seine Arbeit auf. Um 14:00 Uhr geht er zu einem Arzt. Der Arztbesuch dauert einschließlich der Wegezeit bis 16:00 Uhr. Der Beschäftigte nimmt um 16:00 Uhr seine Arbeit wieder auf bis 17:30 Uhr.

Gerechnet wird wie folgt:

8:00 bis 14:00 Uhr wird als Arbeitszeit gewertet.

14:00 bis 15:00 Uhr wird als Arbeitszeit gewertet.

15:00 bis 16:00 Uhr wird als Abwesenheit gewertet.

16:00 bis 17:30 Uhr wird als Arbeitszeit gewertet.“

Für Beschäftigten, die unter die Regelungen zur Gleitzeit fallen - deren chronische Erkrankungen häufige Arzt- und Behandlungsbesuche erforderlich machen - können besondere Regelungen zur Anrechnung auf die Arbeitszeit vereinbart werden. Die Entscheidung trifft auf Antrag des Beschäftigten die Leitung der Geschäftsbereichs Personal in Abstimmung mit dem Personalrat.

Der Personalrat wünscht allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dass Sie die Regelungen zu den Arbeitsunterbrechungen auf Grund von Arztbesuchen möglichst selten in Anspruch nehmen müssen.

Sollten Sie weitergehende Fragen haben, rufen Sie oder schreiben Sie uns gerne an.

Mit herzlichen Grüßen
Ihr Markus Schulze
Personalrat - Vorstand